

Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

I. Grundsätze

Art.1 Name, Wesen und Sitz

¹ Die Partei FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (nachfolgend Kantonalpartei genannt) ist ein Zusammenschluss aller Menschen mit Bezug zum Kanton Solothurn, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

² Die Kantonalpartei ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Solothurn.

³ Die Kantonalpartei ist Mitglied der FDP.Die Liberalen Schweiz und anerkennt deren Statuten.

Art. 2 Zweck

¹ Die Kantonalpartei strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätze.

II. Gliederung und Mitgliedschaft

Art. 3 Gliederung

¹ Die Kantonalpartei gliedert sich in Orts- und Regionalparteien

² Die Delegiertenversammlung kann weiteren freisinnigen Organisationen die Rechte und Pflichten einer Orts- oder Regionalpartei zuerkennen.

Art. 4 Bezirks- und Amteiparteien

¹ Auf jeder Stufe können im Rahmen der Grundsätze besondere Vereinigungen geschaffen werden, namentlich Amtei- oder Bezirksparteien.

² Der Zusammenschluss von Orts- und Regionalparteien zu Bezirks- und Amteiparteien ist anzustreben.

³ Besteht keine Amteipartei, so haben die Orts- und Regionalparteien oder die Bezirksparteien gegenüber der Kantonalpartei eine

verantwortliche Person oder ein verantwortliches Gremium für die kantonalen Wahlen zu bezeichnen.

Art. 5 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied der Kantonalpartei sind alle Mitglieder der Orts- und Regionalparteien.
- ² Die Orts- und Regionalparteien entscheiden selbstständig, wen sie als Mitglied bezeichnen. Gönner, Sympathisanten etc. sind nicht Mitglieder.
- ³ Die Kantonalpartei kann ausnahmsweise Direktmitglieder aufnehmen.
- ⁴ Die Orts- und Regionalparteien regeln ihre Organisation, den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Sympathisanten in Statuten. Diese haben in Wesen und Zweck jenen der Kantonalpartei zu entsprechen.
- ⁵ Die Mitgliedschaft oder Tätigkeit in Vereinigungen, die den Zielsetzungen der Kantonalpartei entgegenwirken oder öffentliche Auftritte, die der Partei schweren Schaden zufügen, sind mit der Mitgliedschaft in der Kantonalpartei unvereinbar.
- ⁶ Die Geschäftsleitung kann einer Orts- oder Regionalpartei den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Entscheid hierüber obliegt abschliessend der jeweiligen Orts- oder Regionalpartei. Lehnt die Orts- oder Regionalpartei den Antrag ab, kann der Parteivorstand das Mitglied von Funktionen in der Kantonalpartei ausschliessen.

III. Organe

Art. 6 Organe

- ¹ Alle Funktionen in Organen und Gremien der Kantonalpartei sind Mitgliedern vorbehalten.
- ² Die Organe der Kantonalpartei sind:
 - a) die Delegiertenversammlung;
 - b) der Parteivorstand;
 - c) die Geschäftsleitung;
 - d) die Revisoren.

A. Delegiertenversammlung

Art. 7 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern (Delegierte):
 - a) den Mitgliedern des Parteivorstandes;
 - b) den Mitgliedern der Kantonsratsfraktion der Kantonalpartei (von Amtes wegen);

- c) den von den Orts- und Regionalparteien, den Jungfreisinnigen sowie weiteren berechtigten Organisationen gemäss Art. 3 Abs. 2 nach folgendem Schlüssel delegierten Personen:
 - pro zehn Mitglieder ein Delegierter, wobei immer auf die nächsten zehn aufgerundet wird, sodass jede Orts- und Regionalpartei mindestens einen Delegierten stellt;
 - 15 Delegierten der Jungfreisinnigen;
- d) den freisinnigen Oberrichtern und Amtsgerichtspräsidenten (von Amtes wegen);
- e) den durch den Kantonsrat gewählten freisinnigen Beamten (von Amtes wegen);
- f) den Präsidenten der Arbeitsgruppen (von Amtes wegen);
- g) höchstens zehn vom Parteivorstand bezeichneten Mitgliedern;
- h) den ehemaligen eidgenössischen Parlamentariern und ehemaligen Regierungsräten;
- i) zehn Vertretern der alt Kantonsräte.

² Die Orts- und Regionalparteien, die weiteren berechtigten Organisationen sowie die Jungfreisinnigen melden dem Parteisekretariat ihre jeweiligen Delegierten. Das Parteisekretariat stellt die Delegiertenausweise aus.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

² Ihr obliegen die folgenden Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Statuten;
- b) Festlegung der Grundzüge der Parteitätigkeit und des Parteiprogramms;
- c) Parolenfassung für eidgenössische und kantonale Abstimmungen, unter Vorbehalt von Art. 14. lit. a;
- d) Nomination von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahlen ins eidgenössische Parlament und in den Regierungsrat;
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrags.

³ Für einzelne Fälle kann sie ihre Kompetenzen an andere Organe abtreten sowie jedes Sachgeschäft an sich ziehen und nach gehöriger Traktandierung endgültig entscheiden.

Art. 9 Wahlkompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt die folgenden Wahlen vor:

- a) Wahl des Parteipräsidenten;
- b) Wahl von zwei Vizepräsidenten;
- c) Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Parteivorstandes;
- d) Wahl der Revisoren;
- e) Wahl der eidgenössischen Delegierten.

Art. 10 Rechte und Pflichten

¹ Delegierte sind verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Sind sie am Besuch verhindert, haben sie ihre Stellvertretung zu regeln. Die Stellvertretung muss aus derselben Orts- oder Regionalpartei, den Jungfreisinnigen oder anderen berechtigten Organisation stammen.

² Delegierte, die mehr als der Hälfte der Versammlungen pro Jahr unentschuldigt fernbleiben, sind zu ersetzen.

³ Alle Mitglieder, Sympathisanten und Gönner haben Zutritt zur Delegiertenversammlung. Das Stimmrecht ist den Delegierten vorbehalten.

Art. 11 Einberufung und Organisation

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist grundsätzlich öffentlich.

² Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Antrag

- a) des Parteivorstandes oder der Geschäftsleitung;
- b) von 40 Delegierten;
- c) von vier Orts- oder Regionalparteien;
- d) eines Parteitages.

B. Parteivorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Parteivorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) der Geschäftsleitung gemäss Art. 15f.;
- b) den freisinnigen Regierungsräten;

- c) den freisinnigen eidgenössischen Parlamentariern;
- d) den freisinnigen Stadtpräsidenten;
- e) einem freisinnigen Oberrichter oder Amtsgerichtspräsidenten;
- f) einem freisinnigen Staatsanwalt;
- g) dem freisinnigen Mitglied des Kantonsratspräsidium, sofern es Mitglied ist;
- h) dem Staatsschreiber, sofern er Mitglied ist;
- i) maximal 4 freisinnigen Amtschefs und Departementssekretäre, sofern sie Mitglied sind;
- j) der Präsidentin der FDP Frauen Kanton Solothurn;
- k) dem Präsidenten der Jungfreisinnigen Kanton Solothurn;
- l) den eidgenössischen Delegierten;
- m) je einem von der Stadtpartei Grenchen, Olten und Solothurn bestimmten Vertreter;
- n) den Mitgliedern des Vorstandes der Kantonsratsfraktion der Kantonalpartei (von Amtes wegen);
- o) fünf Jungfreisinnigen;
- p) je eines Wahlkreis-Verantwortlichen der fünf Amteien oder des jeweiligen Amteiparteipräsidenten.

Art. 13 Organisation

¹ Der Parteipräsident steht dem Parteivorstand vor, in dessen Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Das Protokoll führt der Geschäftsführer. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Parteivorstand ernennt und überwacht die Geschäftsleitung und ist für die Organisation und Administration verantwortlich. Er ist das politische und strategische Führungsgremium.

² Der Parteivorstand hat zudem die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er kann Stellung nehmen zu aktuellen Tagesfragen und Parolen fassen zu Vorlagen, die nicht der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
- b) Er verabschiedet Vernehmlassungen;
- c) Er ist berechtigt, gemeinsame Sitzungen mit der Kantonsratsfraktion zu verlangen;

- d) Er verabschiedet das Parteimanifest und dessen Umsetzung;
- e) Er verabschiedet die politische Stossrichtung;
- f) Er nimmt die folgenden Wahlen vor:
 - Geschäftsführer
 - Finanzchef
 - übrige Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern deren Wahl nicht durch die DV erfolgt
 - Präsidenten der Arbeitsgruppen
- g) Er befindet über das Budget und die Jahresrechnung.

³ Zur vorbereitenden und vertieften Behandlung wichtiger Fragen kann er Arbeitsgruppen einsetzen und Experten beziehen.

⁴ Vorstandsmitglieder, die mehr als der Hälfte der **Sitzungen** pro Jahr unentschuldigt fernbleiben, sind zu ersetzen.

C. Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen an:

- a) der Parteipräsident;
- b) der 1. Vizepräsident;
- c) der 2. Vizepräsident;
- d) der Präsident der Kantonsratsfraktion;
- e) die freisinnigen Regierungsräte
- f) der Präsident der Jungfreisinnigen
- g) der Geschäftsführer;
- h) der Finanzchef.

Der Parteivorstand kann bis zu 5 weitere Personen in die Geschäftsleitung wählen.

² Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

³ Die Geschäftsleitung kann zur Behandlung bestimmter Fragen Fachleute beziehen oder Ausschüsse und Ressorts bilden.

⁴ Der Parteipräsident steht der Geschäftsleitung vor, in dessen Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Das Protokoll führt der Geschäftsführer.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Geschäftsleitung ist das Führungs- und Planungsorgan der Partei. Sie führt die Kantonalpartei, vertritt sie gegen aussen und führt die laufenden politischen, personellen und administrativen Geschäfte und ist für die Kommunikation verantwortlich. Sie kann Ausschüsse und Ressorts bilden.

² Sie bereitet die Sitzungen des Parteivorstandes und Delegiertenversammlungen vor.

³ Die Geschäftsleitung weist der Delegiertenversammlung oder dem Parteivorstand die Abstimmungsvorlagen zur Stellungnahme zu.

⁴ Die Geschäftsleitung hat zudem die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie bereitet die Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung vor und vollzieht diese; sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag und unterbreitet ihr Wahlvorschläge für die eidgenössischen Wahlen und die Regierungsratswahlen;
- b) Sie führt, koordiniert und fördert die Tätigkeiten der übrigen Organe, namentlich der Orts- und Regional- sowie der Bezirks- und Amteiparteien;
- c) Sie führt die Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlkämpfe durch und unterstützt und koordiniert die Kantonsratswahlkämpfe;
- d) Sie ist berechtigt, gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand der Kantonsratsfraktion zu verlangen.
- e) Sie verabschiedet Vernehmlassungsantworten, sofern nicht der Parteivorstand diese beschliesst;
- f) Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

D. Revisoren

Art. 17 Wahl und Aufgaben

¹ Die zwei Revisoren werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Alternativ kann auch ein externes Prüfunternehmen beauftragt werden.

² Der Bericht der Revisoren hat bei der Behandlung der Jahresrechnung vorzuliegen.

E. Präsidentenkonferenz

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus

- a) den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- b) den Präsidien der Regional-, Orts-, Bezirks- und Amteiparteien;
- c) den Präsidien der Arbeitsgruppen.

² Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen oder wenn es fünf ihrer Mitglieder verlangen. Sie kann Sach- und Wahlgeschäfte vorbereiten.

³ Sie steht den Organen der Kantonalpartei beratend zur Seite.

F. Parteitag

Art. 19 Einberufung und Zweck

¹ Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes, der Delegiertenversammlung, von 40 Delegierten oder vier Orts- und Regionalparteien einberufen.

² Er bezweckt, in öffentlicher Kundgebung über bedeutende kantonale oder Landesfragen zu orientieren oder sich auszusprechen.

³ Alle Mitglieder, Sympathisanten und Gönner haben Zutritt zum Parteitag. Das Stimmrecht ist Mitgliedern vorbehalten.

G. Geschäftsführung

Art. 20 Aufgaben

¹ Der Geschäftsführer besorgt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte nach den Weisungen der Geschäftsleitung.

² Er ist personell dem Parteipräsidenten unterstellt und führt das Parteisekretariat.

H. Finanzchef

Art. 21 Aufgabe

¹ Der Finanzchef leitet den Finanzhaushalt der Kantonalpartei. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er Hilfspersonen beiziehen.

² Das Parteisekretariat unter der Leitung des Geschäftsführers führt unter der Aufsicht des Finanzchefs die Partekasse, erstellt die Jahresrechnung und bereitet das Budget vor.

Art. 22 Arbeitsgruppen

- ¹ Die vom Parteivorstand eingesetzten ständigen oder nichtständigen Arbeitsgruppen beschaffen den Parteiorganen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützen die Arbeit der Kantonsratsfraktion. Den Vorsitz hat in der Regel ein Mitglied der Kantonsratsfraktion inne.
- ² Sie verfolgen die politischen Entwicklungen in ihrem Fachbereich. Die ständigen Arbeitsgruppen treten jährlich mindestens einmal zusammen.
- ³ Sie verfassen Vernehmlassungen zu Handen des Parteivorstandes oder der Geschäftsleitung und erarbeiten periodisch Grundsatzpapiere, die bei kantonalen und nationalen Wahlen die Parteihaltung in den wesentlichsten politischen Fragen zusammenfassen.
- ⁴ Die Ergebnisse ihrer Beratungen werden erst nach Rücksprache mit dem Parteivorstand und in dessen Einverständnis veröffentlicht.
- ⁵ Vernehmlassungen und Arbeitspapiere können durch den Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe in Parteivorstand, Geschäftsleitung und Fraktion vertreten werden.

Art. 23 Beziehung zwischen Kantonalpartei und KR-Fraktion

- ¹ Die Kantonsratsfraktion ist berechtigt, gemeinsame Sitzungen der Fraktion mit dem Parteivorstand zu verlangen, den ständigen Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen oder deren Meinung zu bestimmten Fragen anzuhören. Der Vorstand der Kantonsratsfraktion ist berechtigt, gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsleitung zu verlangen.
- ² Das Präsidium der Fraktion informiert den Parteivorstand regelmässig über die Tätigkeit der Fraktion.

Art. 24 Amts dauer

- ¹ Die Amts dauer in allen Organen der Kantonalpartei beträgt vier Jahre.
- ² Sie beginnt und endet jeweils an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Abschluss der kantonalen Gesamterneuerungswahlen.
- ³ Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen in allen Organen und weiteren Gremien der Kantonalpartei werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der oder die Vorsitzende.

³ Wenn bei Parolenfassungen die Stimmendifferenz weniger als 10 % beträgt, gilt dies als Stimmfreigabe.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

⁵ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 26 Vertretung in den Gremien der schweizerischen Partei

¹ In den ständigen Gremien der FDP.Die Liberalen Schweiz ist eine angemessene Berücksichtigung aller Parteikreise (Regionen, Geschlechter, Altersklassen, Berufsgruppen usw.) anzustreben.

² Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat für das Aufgebot eines Ersatzes zu sorgen, Art. 10 gilt sinngemäss.

Art. 27 Eidgenössische Wahlen und Regierungsratswahlen

¹ Jede Orts-, Regional, Amtei und Bezirkspartei sowie die Jungfreisinnigen sind berechtigt, Vorschläge zu Handen der Delegiertenversammlung einzureichen (Art. 8 lit. d). Die Geschäftsleitung holt diese Vorschläge vor der Nominationsversammlung ein.

² Weder die Geschäftsleitung noch die Delegiertenversammlung sind an die Vorschläge gebunden. An der Delegiertenversammlung kann jeder Delegierte weitere Kandidaten vorschlagen.

³ Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen als aufgestellt werden sollen, bestimmt die Delegiertenversammlung das Auswahlverfahren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung nach Kriterien wie Region, Geschlecht etc.

Art. 28 Angabe der Interessenbindungen

¹ Sämtliche endgültig aufgestellten Kandidaten für die eidgenössischen und die Regierungsratswahlen haben eine Liste ihrer

Interessenbindungen auf dem Parteisekretariat zu hinterlegen. Sie steht allen Mitgliedern der Partei zur Einsicht offen.

XI. Finanzen

Art. 29 Mittelbeschaffung

¹ Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Abonnementsgebühren Solothurner Freisinn;
- c) Spenden und Gönnerbeiträge;
- d) Beiträge der Chargierten;
- e) Unterstützungsbeiträge von Industrie und Gewerbe.

Art. 30 Haftung

¹ Für Verpflichtungen der Kantonalpartei haftet ausschliesslich deren Vermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. November 2013 beschlossen und ersetzen die Statuten der freisinnigen Bewegung FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn vom 29. Juni 1988. Sie wurden letztmals an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2025 in Trimbach teilweise revidiert.

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Personen beider Geschlechter.

Trimbach, 22. Oktober 2025

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

Sabrina Weisskopf, Biberist

Adriana Marti-Gubler, Kienberg